

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bauvorhaben
- „Buschkampstraße“ -
Hamm-Herringen

30.11.2011

Erstellt im Auftrag für das

Architekturbüro

Planconcept Nachtigall
Große Werlstraße 116
59077 Hamm



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm



INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG UND VERANLASSUNG</u>	3
2	<u>BIOTOPTYPEN UND NUTZUNG</u>	3
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	5
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	7
3.3	Datenrecherche	8
3.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV</i>	8
3.3.2	<i>Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)</i>	8
3.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	8
3.3.4	<i>Eigene Begehungen / Erhebungen</i>	9
3.4	Ergebnisse	9
4	<u>FAZIT</u>	11
HAMM, 30. NOVEMBER 2011		11
5	<u>LITERATUR</u>	12
6	<u>RECHTSGRUNDLAGEN</u>	12
7	<u>ANHANG</u>	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lageplan des Untersuchungsgebietes	13
Abbildung 2:	Luftbild des Untersuchungsgebietes (http://ecosia.org/maps.php?q=buschkampstraße+hamm, Abfrage: 17.09.2011)	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312	14
-------------------	--	-----------



Fotos 1: Siedlungsstruktur der Buschkampstraße



Foto 2: Befestigte Flächen mit abgestellten Fahrzeugen des Schaustellerbetriebes



3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MKULNV, 2010).

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 bis 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 08.04.2008 (ABl. EG Nr. L 95 S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei



Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders



geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.



In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- 1 Biotopkataster des LANUV
- 2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- 3 Fachinformationssystem des LANUV
- 4 Eigene Begehungen/Kartierungen

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

3.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten, wurde das UIS der Stadt Hamm abgefragt, in dem u.a auch Daten zu planungsrelevanten Arten vorgehalten werden. Eintragungen zu Tierarten liegen in der Datenbank des UIS nicht vor.

3.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (hier: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken / Gebäude / Gärten / Vegetationsarme oder- freie Biotope). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Tabelle 1 gibt die aktuellen für das Messtischblatt der Topografischen Karte (TK) Nr. 4312 als „planungsrelevant“ geführte Arten wieder (LANUV 2011). Das Planungsgebiet liegt



innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten.

3.3.4 Eigene Begehungen / Erhebungen

Begehungen und Kartierungen im Sinne einer qualitativ-quantitativen Bestandserhebung zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten können in diesem Jahr nicht mehr erfolgen. Diese würden heute nicht zu verlässlichen Ergebnissen führen, da die relevanten Arten ihre Brut- und Setzzeiten abgeschlossen haben und erst im nächsten Frühjahr/Sommer derartige Erhebungen sinnvoll durchgeführt werden könnten.

Bei Begehungen des Untersuchungsraums wurde allerdings insbesondere auf das Vorkommen von artspezifischen Habitatstrukturen der in der Abfrage des FIS benannten Arten geachtet. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an das Brutbiotop) der einzelnen Arten mit dem Planungsraum abgeglichen. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten sowie deren Ausprägung bestimmen im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für bestimmte Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen, sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation, Anbindungen an weitere Biotope etc.) und - wie im vorliegenden Fall - auch anthropogene Störungen.

Das potentielle Vorkommen der aufgelisteten Arten wird auf dieser Grundlage verbal-argumentativ diskutiert. Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit einer Art (im Bereich der Stadt Hamm bzw. der Umgebung) berücksichtigt.

3.4 Ergebnisse

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Allein auf Grund der Größe der Fläche und der Lage innerhalb des Siedlungsrandbereiches und vor allem der in weiten Teilen des Gebietes bereits bestehenden anthropogenen Nutzung, lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten, insbesondere als Bruthabitat, hier nicht erfüllt werden. Für mehrere der aufgeführten Arten sind u.a. für das Stadtgebiet von Hamm derzeit keine Brutnachweise / Quartierbildung bekannt.

Die Fledermäuse beziehen im Gebiet des Kartenblattes laut der FIS – Abfrage Wochenstuben und Winterquartiere im Lebensraumtyp „Gebäude“. Dies bedingt das Vorhandensein entsprechend geeigneter Strukturen, die für den Geltungsbereich nicht übertragbar sind. Nach eigener Einschätzung aufgrund einer Begehung im August 2011 liegen keine geeigneten Gebäudestrukturen vor. Es sind nur wenige Gebäude vorhanden



(Garage, Pavillon-Gebäudetrakt und Schuppen). Mehrere der aufgeführten Arten lassen sich darüber hinaus auch eher zu den „Waldfledermäusen“ zählen (z. B. Abendsegler, Fransenfledermaus), die eigentlich nur innerhalb von Bäumen / Waldflächen ihre Quartiere beziehen, weitere Arten, wie z. B. das Große Mausohr sind in Hamm nicht nachgewiesen. Möglicherweise nutzen Fledermausarten das Gebiet aber als Teil ihres Nahrungshabitats. Dies gilt insbesondere für die in Hamm regelmäßig verbreiteten Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus. Dieses wäre aber nur insofern (planungs-)relevant, wenn dieses ein essentieller Bestandteil des Lebensraums wäre, was aber wegen der defizitären Ausstattung und geringen Größe ausgeschlossen werden kann. Mit einem betrachtungsrelevanten Vorkommen von Fledermausarten ist daher nicht zu rechnen.

Ähnliches gilt für die im FIS gelisteten Vogelarten. Insgesamt kann auf Grund der Habitatausstattung, der Kleinräumigkeit, der anthropogenen Vorbelastung und bestehenden Nutzung sowie der Lage des Vorhabensbereiches am Siedlungsrand, in Kombination mit Kenntnissen über die Habitatansprüche und der landesweit bzw. lokalen Seltenheit ein betrachtungsrelevantes Vorkommen in diesem Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden.

Ebenso gibt es keine begründeten Verdachtsmomente für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien. Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf. Insofern können Laichgewässer als Fortpflanzungsstätte grundsätzlich nicht betroffen sein. Winterquartiere besonderer Struktur, welche sich beispielsweise von den umgebenden Gärten differenzieren ließen und eine besondere Bedeutung haben könnten, lassen sich vor Ort nicht ausmachen. Insofern kann dem Gebiet nur eine unbedeutende Funktion für Amphibien zugesprochen werden. Die benannten Arten kommen im Stadtgebiet ohnehin nur sehr selten vor, wobei die Laichgewässer des Laubfrosches weitgehend bekannt sind und die Habitatansprüche hier ebenso wenig erfüllt werden, wie die der Kreuzkröte. Der Kammmolch kommt ebenfalls im Stadtgebiet nur selten vor. Das Plangebiet und sein Umfeld entsprechen nicht den präferierten Habitaten. Geeignete Laichgewässer sind auch im Umfeld der Maßnahme nicht vorhanden.

Mit dem Vorhaben bleiben darüber hinaus die Bäume und Kleingehölze der Umgebung erhalten. Neue Gärten werden angelegt und bieten weiterhin einen potentiellen, adäquaten Lebensraum für diverse nicht planungsrelevante Arten, die derzeit im Planungsbereich vorkommen.

Anhand der oben aufgeführten Gründe kann die Funktion des Eingriffsbereichs als Habitat oder essentieller Teillebensraum von planungsrelevanten Arten mit ausreichend hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weiter einschränkende Faktoren für das Vorkommen von Arten sind im Wesentlichen die Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung als Gartenanlage und Lagerplatz sowie die umgebende Wohnbebauung.

Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ebenso wie baubedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.



4 Fazit

Die geplante Bebauung auf Grundlage der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 05.067 – westlich Buschkampstraße – nach § 13 a BauGB nimmt den Raum einer bestehenden Siedlungsstruktur unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung ein. Es werden Flächen versiegelt.

Dem Geltungsbereich kann aufgrund der abgeschirmten Lage im Sinne des Biotopverbundes als „Trittsteinbiotop“ nur eine sehr geringe Bedeutung zugesprochen werden.

Neben den zahlreichen Vorbelastungen des Umfeldes weist der Geltungsbereich selbst wegen der Nutzung als Lagerfläche weitere Vorbelastungen auf. Gartenstrukturen und offene Schotterflächen nehmen den größten Teil der Biotoptypen im Geltungsbereich ein. Als vernetzende Elemente weist das Gebiet Bäume bzw. Hecken auf. Der betroffene Lebensraum lässt aber aufgrund seiner Ausstattung an Biotoptypen wenig wertvolle Biozönosen erwarten. Seltene Arten sind in vielen Fällen an spezielle, oftmals eine geringe Frequenz dynamischer Prozesse aufweisende Habitatstrukturen gebunden. Der durch die betroffene Maßnahme beeinflusste Lebensraum, mit seinen regelmäßigen, nutzungsbedingten Einflüssen und deutlichen Störwirkungen, bietet derartigen Biotopspezialisten keine stabilen Bedingungen und erreicht daher keine hohe Bedeutung für bestehende Biozönosen der umliegenden Gebiete.

Der potentielle Artenaustausch bodengebundener Tiergruppen ist zudem in der Vergangenheit durch die Realisierung mehrerer Projekte und deren Barrierewirkung unterbunden worden (Wohnsiedlungen etc.).

Die verbal-argumentativ geführte Diskussion zum Vorkommen planungsrelevanter Arten kommt zum Ergebnis, dass eine Funktion des Eingriffsbereichs als Habitat oder Teillebensraum der planungsrelevanten Arten mit ausreichend hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Insofern können bei der Durchführung des Vorhabens Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hamm, 30. November 2011

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg



5 Literatur

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) [HRSG.](2007):
Gesetzlich geschützte Biotope in NRW – Kartieranleitung, Stand 2007.
Recklinghausen.

6 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542:).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN (Landschaftsgesetz - LG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)



7 Anhang

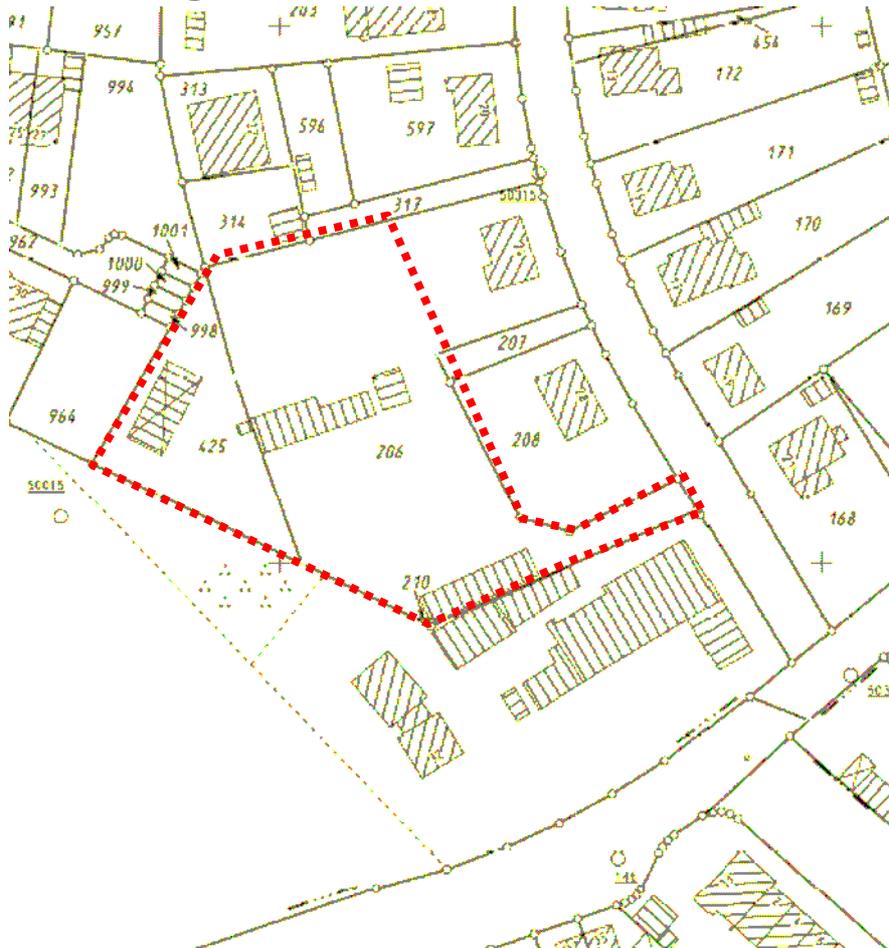


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes

(Kartengrundlage Stadt Hamm - Vermessungs- und Katasteramt -, Gemarkung Herringen, Flur 5, Flurstück 206, 425)

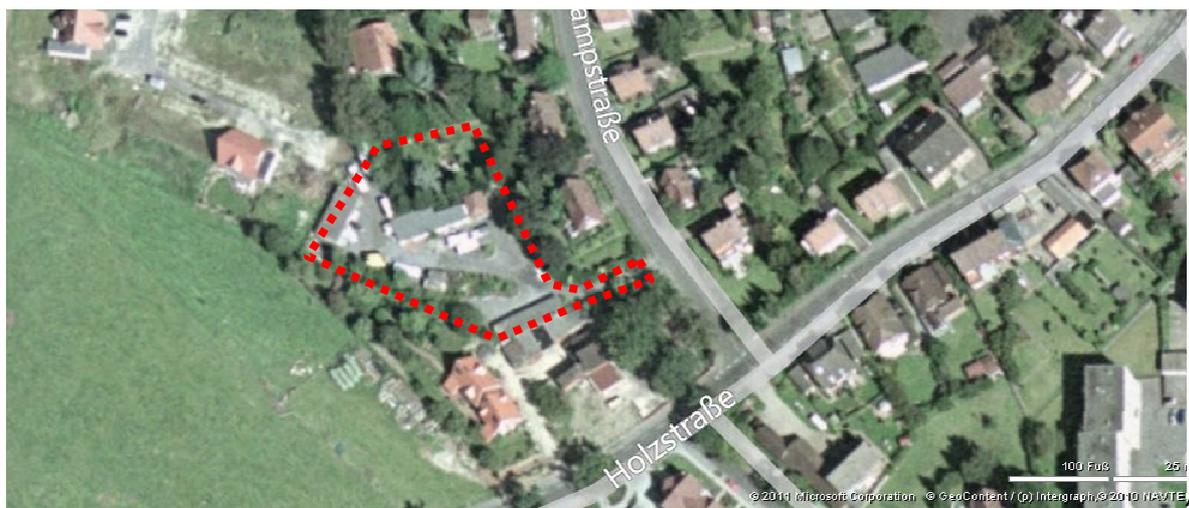


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes

(<http://ecosia.org/maps.php?q=buschkampstraße+hamm>, Abfrage: 17.09.2011)



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten	Gebäude	potentielles Vorkommen im Gebiet
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Art vorhanden	G	X		XX	WS/WQ	ggf. Jagdhabitat, keine Quartiere
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X		X	WS/WQ	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	WS/(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		X	(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X		(X)	WS/WQ	typische Habitatstrukturen fehlen, Vorkommen in Hamm bekannt
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	X/WS/WQ	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen



<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		XX	WS/WQ	ggf. Jagdhabitat, keine Quartiere
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	WS/(WQ)	typische Habitatstrukturen fehlen
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	X		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		XX	(X)		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-					typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	XX		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	XX		X	X	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		XX			typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	X		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+				XX	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X		X	X	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend	S		XX			typische Habitatstrukturen fehlen



<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Durchzügler	G		XX			typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U	X	X			typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	Wintergast			XX			typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	X				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X		X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U			X		typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X		X		keine akt. Brut in Hamm bekannt
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U	X				typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G		XX			typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX		(X)		typische Habitatstrukturen fehlen, keine akt. Brut in Hamm bekannt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X		X	X	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X		X	X	typische Habitatstrukturen fehlen



Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		X	XX	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	XX		(X)	typische Habitatstrukturen fehlen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X		(X)	typische Habitatstrukturen fehlen

Legende
Erhaltungszustand in NRW :
S ungünstig/schlecht
U ungünstig/unzureichend
G günstig
ATL atlantische biogeographische Region
Vorkommen:
XX Hauptvorkommen
X Vorkommen
(X) potentielles Vorkommen
ATL atlantische biogeographische Region

Fledermäuse	
Zeichen	Bedeutung
WS	Wochenstube
ZQ	Zwischenquartier
WQ	Winterquartier